

Thüringer Ausbildungsgebührenverordnung VFH

§ 1 Erstattungspflicht

- (1) Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürVFHG werden für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren Gebühren erhoben.
- (2) Schuldner der Gebühren sind die jeweils entsendenden Dienstherren.

§ 2 Erstattungsfähige Aufwendungen für die Ausbildung

- (1) Die entsendenden Dienstherren haben dem Land nach Maßgabe des § 3 die notwendigen Personal- und Sachaufwendungen für den jeweiligen Fachbereich in Form von Gebühren zu erstatten.
- (2) Von der Kostenerstattung ausgenommen sind die Kosten für Grunderwerb, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und die Ausstattung der für die Verwaltungsfachhochschule angemieteten, errichteten und erworbenen Gebäude oder Räume mit den zur zweckentsprechenden Nutzung erforderlichen Geräten und Ausstattungsgegenständen.
- (3) Die Aufwendungen für den Verwaltungsbereich des Rektors der Verwaltungsfachhochschule werden auf die einzelnen Fachbereiche anteilig nach der Anzahl der Studierenden umgelegt.
- (4) Einnahmen, die mit erstattungsfähigen Aufwendungen in ursächlichem Zusammenhang stehen, werden von diesen vorweg abgesetzt.

§ 3 Berechnung der Gebühren für die Ausbildung

- (1) Berechnungszeitraum für die Gebühren der Verwaltungsfachhochschule ist das laufende Haushaltsjahr.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind die nach § 2 erstattungsfähigen Aufwendungen. Die Berechnung erfolgt getrennt nach Fachbereichen.
- (3) Die Kosten für eine Pflichtstunde werden wie folgt berechnet:
 1. Aus dem laufenden Haushaltsjahr werden die Pflichtstunden sämtlicher Studierenden eines Fachbereichs zur Gesamtpflichtstundenzahl addiert.
 2. Die nach § 2 erstattungsfähigen Aufwendungen eines Fachbereichs werden durch dessen Gesamtpflichtstundenzahl dividiert, das auf volle Pfennige aufgerundete Ergebnis sind die Kosten für eine Pflichtstunde.

- (4) Der Gesamtbetrag der Gebühren für den entsendenden Dienstherren ergibt sich aus folgender Formel:

Die Kosten für eine Pflichtstunde werden mit der Anzahl der Pflichtstunden multipliziert, die während des Berechnungszeitraums von einem Studierenden nach dem Studienplan der Verwaltungsfachhochschule im jeweiligen Studienabschnitt des Fachbereiches abzuleisten sind. Aus den so festgestellten Kosten für einen Studierenden wird durch Addition der Gesamtbetrag der Gebühren für den entsendenden Dienstherren im Berechnungszeitraum ermittelt.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren und Abschlagszahlungen für die Ausbildung

- (1) Die Verwaltungsfachhochschule setzt die Gebühr nach Abschluß des laufenden Haushaltsjahres fest. Mit der endgültigen Abrechnung erhalten die entsendenden Dienstherren eine Gesamtübersicht über die der Gebühr zugrundeliegenden erstattungsfähigen Aufwendungen des jeweiligen Fachbereiches sowie die Berechnung der pro Teilnehmern zu erstattenden Aufwendungen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Verwaltungsfachhochschule kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen.

(2) Auf die Gebühr nach Absatz 1 ist mit der Anmeldung zur Ausbildung und in den Folgejahren jeweils bis zum 31. März ein Abschlag zu zahlen. Dabei wird für jede der auf die Teilnehmer eines Dienstherren planmäßig entfallende Pflichtstunde der Betrag erhoben, der sich aus der Berechnung nach § 3 Abs. 3 für das vorangegangene Haushaltsjahr ergibt. Die Verwaltungsfachhochschule kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.